

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.09.2009 und mit Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	334.900 €	0 €	17.199.000 €	17.533.900 €
die Ausgaben	334.900 €	0 €	17.199.000 €	17.533.900 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	6.682.500 €	0 €	7.853.500 €	14.536.000 €
die Ausgaben	6.682.500 €	0 €	7.853.500 €	14.536.000 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0,00 €	unverändert auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0,00 €	unverändert auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	172.200,00 €	unverändert auf	172.200,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.719.900,00 €	auf	1.753.300,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben wie folgt unverändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer		
a) für die land-und forstwirtschaftl.Betriebe (Gdst.A)	250,00 v.H.	250,00 v.H.
b) für Grundstücke (Gdst.B)	370,00 v.H.	370,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	350,00 v.H.	350,00 v.H.

§ 4

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 52 KV, die durch Versicherungsschäden gedeckt werden, wird bis zu einer Höhe von 25.000 € vorab zugestimmt.

Stellenplan und die Wirtschaftspläne der Betriebe, an denen die Stadt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, bleiben unverändert.

Die Haushaltssatzung wurde bei der Rechtsaufsicht angezeigt.

Wolgast, 03.09.2009

.....
Weigler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist jederzeit im Rathaus, Burgstraße 6, in der Kämmerei, Zimmer 410, zu den allgemeinen Sprechzeiten einsehbar.

Wolgast, 03.09.2009

.....
Weigler
Bürgermeister

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.